



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 22/2016

20. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Baumaßnahmen an der Straße Stockmannsmühle (Einzelsatzung Stockmannsmühle)	2
• Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Westring 320 in Wuppertal-Vohwinkel	4
• Durchführungsplan 69 – Zeughausstraße -	7
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	10
• Öffentliche Zustellungen	11

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

S a t z u n g

über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Baumaßnahmen an der Straße Stockmannsmühle (Einzelsatzung Stockmannsmühle)

vom 07.07.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahme

Der Regenwasserkanal in der Straße Stockmannsmühle zwischen Pagenstecherstraße und Sauerbruchstraße wurde im Jahr 2012 im Wege der unterirdischen Kanalsanierung erneuert. Die Erneuerung des Regenwasserkanals als Teil der Straßenentwässerungsanlage fällt unter die beitragsfähigen straßenbaulichen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 (BS 2008). Nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit vorgenannten Satzung erhebt die Stadtgemeinde Wuppertal hierfür Straßenbaubeiträge.

§ 2

Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem entstandenen beitragsfähigen Aufwand wird für die in § 1 bezeichnete Maßnahme wegen der Besonderheit der Erschließungssituation abweichend von dem in § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. h) Spalte 4 BS 2008 genannten Wert auf 35 v. H. festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.07.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 07.07.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister